

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emscher Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Abgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion R. Lange, Ems.
---	--	---

Nr. 179

Diez, Mittwoch den 4. August 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle.

Vom 23. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Durchführung der Vorschriften des Bundesrats über den Verkehr mit Hafer, Gerste, zuckerhaltigen Futtermitteln und Kraftfuttermitteln einschließlich der Kleie, wird eine Reichsfuttermittelstelle errichtet. Sie ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden vom Reichskanzler ernannt. Dieser führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 2.

Der Reichsfuttermittelstelle wird ein Beirat beigegeben, der aus vier Abteilungen besteht. Die Mitglieder des Beirats werden vom Reichskanzler bestellt. Er ernennt auch die Vorsitzenden der Abteilung und erläßt die erforderlichen näheren Bestimmungen.

Die erste Abteilung ist zuständig für Hafer, die zweite für Gerste, die dritte für zuckerhaltige Futtermittel, die vierte für Kraftfuttermittel einschließlich Kleie.

Die Abteilungen können vom Vorsitzenden der Reichsfuttermittelstelle getrennt oder zu gemeinschaftlichen Sitzungen berufen werden. Im letzteren Falle führt der Vorsitzende der Reichsfuttermittelstelle den Vorsitz.

§ 3.

Die Reichsfuttermittelstelle hat die Aufgabe, für die Sicherung und Verteilung der inländischen Futtermittel zu sorgen. Soweit Hafer und Gerste in Betracht kommen, wirkt hierbei die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, soweit Kleie, zuckerhaltige und Kraftfuttermittel in Betracht kommen, die Bezugsverteilung der Deutschen Landwirte G. m. b. H. mit. Beide unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 4.

Die Reichsfuttermittelstelle hat die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Feststellungen zu bearbeiten. Sie hat insbesondere festzusetzen:

- a) wieviel Hafer aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern ist und innerhalb welcher Fristen,
b) inwieweit Futterzulagen an Bergwerks- und Gestüts-
pferde sowie für Deckhengste und für andere Pferde
abzugeben sind,
c) inwieweit Hafer an wissenschaftliche Anstalten und
sonstige Unternehmungen, die für ihre Zwecke Hafer
nicht entbehren können, zu überweisen ist,
d) unter welchen Voraussetzungen Hafer, der zur Ver-
fütterung an Pferde nicht mehr geeignet ist, zu ander-
weitiger Verwendung abzugeben ist,
e) inwieweit Hafer an Nährmittelfabriken zuzuteilen ist
(§§ 17, 18, 19 der Bekanntmachung über die
Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915;
Reichs-Gesetzbl. S. 393);
- a) wieviel Gerste aus den einzelnen Kommunalverbänden
abzuliefern ist und innerhalb welcher Fristen,
b) welche Betriebe Gerste verarbeiten oder verarbeiten
lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent);
erforderlichenfalls trifft sie die zur Durchführung
und Ueberwachung erforderlichen Anordnungen,
c) nach welchem Verhältnis Malz in Gerste umzu-
rechnen ist,
d) in welcher Weise die ihr zur Verfügung stehende
Gerste an die Heeresverwaltungen, die Marineverwal-
tung und die Kommunalverbände zu verteilen oder
wie sie sonst zu verwenden ist
(§ 20 der Bekanntmachung über den Verkehr
mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni
1915; Reichs-Gesetzbl. S. 394);
- in welcher Weise zuckerhaltige und Kraftfuttermittel
an Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler
bestimmten Stellen zu verteilen sind (§ 10 der Be-
kannmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 28.
Juni 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 405, und § 10 der
Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfutter-
mitteln vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 399);
- wieviel Kleie an Kommunalverbände sowie wieviel
Kleie und an welche gewerblichen Betriebe sie ab-

ausgehen ist; die Reichsfuttermittelstelle erläßt die näheren Bestimmungen über die Abgabe der Mele (§§ 43, 44 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 363);

5. die Grundsätze, nach welchen die Bezugsvereinigung Deutscher Landwirte G. m. b. H. von dem Rechte, künstliche Ueberlassung zu verlangen, Gebrauch zu machen hat, welches ihr durch die Bekanntmachung über zuderhaltige Futtermittel und über Kraftfuttermittel vom 28. Juni 1915 eingeräumt ist.

Ueber Anträge und Eingaben, die sich auf die Durchführung der im § 1 genannten Vorschriften des Bundesrats beziehen, entscheidet die Reichsfuttermittelstelle endgültig, soweit nicht nach diesen Vorschriften andere Behörden zur Entscheidung berufen sind.

§ 5.

Der Beirat oder die zuständige Abteilung ist über grundsätzliche Fragen zu hören.

Der Zustimmung der zuständigen Abteilung des Beirats bedarf es

1. zur Gewährung von Futterzulagen für Bergwerks- und Gesteinspferde sowie für Deckhengste und, vorbehaltlich der Befugnis des Reichskanzlers, zur Gewährung von Futterzulagen für andere Pferde und Ueberweisung geringer Mengen von Hafer an wissenschaftliche Anstalten und sonstige Unternehmungen, die für ihre Zwecke Hafer nicht entbehren können, und zur Bestimmung, wieviel Hafer Nährmittelfabriken zuzuteilen ist (§ 17 Abs. 2, 3, 4 und § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 393);
2. in den Fällen des § 2 a, b, c, d;
3. bei Aufstellung der Grundsätze für die Verteilung der zuderhaltigen Futtermittel (§ 10 der Bekanntmachung über zuderhaltige Futtermittel vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 405);
4. bei Aufstellung der Grundsätze für die Verteilung der Kraftfuttermittel (§ 10 der Bekanntmachung über Kraftfuttermittel vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 399);
5. zum Erlasse der näheren Bestimmungen für die Abgabe von Mele (§§ 43, 44 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 363).

§ 6.

Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle, unbeschadet des § 7 Satz 2, Auskunft zu geben und ihren Weisungen zu folgen.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können besondere Vermittlungsstellen einrichten, denen die Sicherung und Verteilung der inländischen Futtermittel in ihrem Bezirk obliegt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler
von Bethmann Hollweg.

J-Nr. II. 7683.

Diez, den 26. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Albert Ströhmman zu Holzapfel ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige acht jährige Amtsdauer, beginnend mit dem 29. August d. Js., wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.
Ludersdorf.

2. Ausführungsanweisung

zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzblatt Seite 363.

Gemäß § 59 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzblatt Seite 363, wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

Zu § 21. Nachdem durch die Bundesratsverordnung vom 23. Juni 1915, Reichs-Gesetzblatt Seite 458, die Höchstpreise für Brotgetreide und die Bedingungen für den Erwerb und die Veräußerung des Getreides, die Kommissions- und die Sachleihgebühr festgesetzt sind, werden die Kommunalverbände angewiesen, der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, unmittelbar mit möglichster Beschleunigung spätestens bis zum 5. August d. Js. anzuzeigen, in welcher Weise — vergleiche Ausführungsanweisung vom 3. Juli d. Js. zu § 21 der Verordnung vom 28. Juni 1915 — sie den Erwerb des Brotgetreides für die Reichsgetreidestelle regeln wollen. Gegebenenfalls sind der Reichsgetreidestelle zum gleichen Zeitpunkt die als Kommissionäre in Vorschlag gebrachten Personen zu bezeichnen. Abschrift ist den Regierungspräsidenten einzureichen. Diese haben dem Minister des Innern bis zum 10. August d. Js. eine Uebersicht über die Regelung der Kornbeschaffung innerhalb ihres Bezirkes, nach Kreisen geordnet, bis zum 10. August d. Js. einzureichen.

Zu § 59 Abs. 2. 1. Als Vermittlungsstelle im Sinne des § 59 Absatz 2 ist durch Beschluß des königlichen Staatsministeriums im Sinne der Verordnung ein Landesgetreideamt mit dem Sitz in Berlin errichtet worden. Zum Vorsitzenden des Landesgetreideamtes hat das königliche Staatsministerium den Regierungspräsidenten Freiherrn von Falkenhäusen ernannt, zum Reichskommissar bei dem Landesgetreideamt hat der Herr Reichskanzler den Vorsitzenden des Direktoriums der Reichsgetreidestelle bestellt. Die amtlichen Bekanntmachungen des Landesgetreideamtes erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger.

2. Dem Landesgetreideamt wird die Aufsicht über die Durchführung der Verordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 363) und der zu ihrer Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des preussischen Staatsgebietes übertragen.

3. Dem Landesgetreideamt liegt ob:

- a) Die Feststellung der Bedarfsanteile der preussischen Kommunalverbände innerhalb des von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Gesamtbedarfsanteiles des Preussischen Staates und nach den von der Reichsgetreidestelle erlassenen Vorschriften.
- b) Die Anforderung der von der Reichsgetreidestelle festgesetzten aus den preussischen Kommunalverbänden abzuliefernden Getreidemengen bei den einzelnen Kommunalverbänden und die Festsetzung der Ablieferungstermine.
- c) Die Verwaltung der Landesrüdage. Für diese bleiben bis auf weiteres die Erlasse des Ministers des Innern vom 14. Mai 1915, betreffend Mehlerverorgung der Kommunalverbände — V. 11 207 — und der Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und des Innern, betreffend die Versorgung der Binnenschiffer mit Mehl und Brot vom 31. Mai 1915 — M. d. J. V. 1/11 497, M. d. S. A. III 1072 C., M. f. S. II b. 7058 — maßgebend.
- d) Die Vorprüfung der Anträge nach § 26 auf Gewährung der Selbstwirtschaft an Kommunalverbände.
- e) Die Begutachtung der Anträge auf Bildung gemeinschaftlicher Versorgungsgebiete — vergleiche Anweisung vom 3. Juli d. Js. zu § 26 Absatz 3 —.
- f) Der Erlaß von Bestimmungen über das Ausdreschen gemäß § 3 Absatz 2 und über die Bemessung der Saatgutmengen nach § 6 Absatz 3 der Verordnung.

Der Erlass allgemeiner Vorschriften über die Ver-
brauchsregelung gemäß § 50; insbesondere kann das
Landesgetreideamt solche auch hinsichtlich der Durch-
führung des § 49b treffen.

4. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben bei Aus-
führung der durch die Ausführungsanweisung vom 3. Juli
d. Js. zu § 50 ihnen gegebenen Befugnisse die grundsätz-
lichen Anordnungen des Landesgetreideamtes zu befolgen
und diesem auf Erfordern Auskunft zu erteilen. Das
Landesgetreideamt kann die Durchführung der durch die
Kommunalaufsichtsbehörden und die Kommunalverbände er-
lassenen Anordnungen und die Lagerung, Uebersichtung und
Verwendung der Vorräte der Kommunalverbände und deren
Geschäftsführung auch örtlich prüfen.

5. Der gesamte Geschäftsverkehr der Kommunalauf-
sichtsbehörden und der Kommunalverbände — dieser durch
die Hand des Regierungspräsidenten — mit der Reichs-
getreidestelle geht künftig an das Landesgetreideamt. Die
Ausführungsbestimmung zu § 70 vom 3. Juli d. Js. wird
aufgehoben.

Ausgenommen bleibt der rein geschäftliche Verkehr mit
der Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle — vergleiche
§ 12 und Ausführungsanweisung vom 3. Juli d. Js., zu
§ 10 — soweit er sich auf die Abnahme und Anlieferung
festgesetzter Getreide- oder Mehlmengen bezieht.

6. Bei dem Landesgetreideamt wird ein Beirat gebildet.
Dem Beirat liegt die gutachtliche Äußerung über die vom
Landesgetreideamte ihm unterbreiteten in dessen Geschäfts-
bereich fallenden Fragen ob. Der Beirat besteht aus je
einem Vertreter der Minister für Handel und Gewerbe, für
Landwirtschaft, der Finanzen und des Innern und 9 Ver-
tretern der Erzeuger, Bearbeiter und Verbraucher, welche
von den unterzeichneten Ministern ernannt werden. Den
Vorsitz führt der Vorsitzende des Landesgetreideamtes. Die
Mitglieder erhalten Reisekosten und Tagegelder nach Be-
stimmung des Finanzministers.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem 1. August
1915 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Schow.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.**
In Vertretung:
Rüster.

Der Finanzminister.
In Vertretung:
Michaelis.

I. 6026.

Diez, den 2. August 1915.

Bekanntmachung

Unter dem Rindviehbestande des Anton Wilo zu Seel-
bach ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt
worden.

Die Geschäftspette ist angeordnet.

Der Landrat.
J. B.

Bimmermann.

J.-Nr. II. 7804.

Diez, den 29. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft: Selbstversorger.

Die auf Grund meiner Verfügung vom 24. d. Mts.,
J.-Nr. II. 7274 — Kreisblatt Nr. 172 — aufgestellte Liste
der Selbstversorger ist mir binnen 5 Tagen vorzulegen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil

! : **Kriegsbeschädigtenfürsorge.** Behörden, Gemeinden,
Korporationen haben sich in den letzten Monaten mit der
Kriegsbeschädigtenfürsorge eifrig befaßt, und es besteht die
Hoffnung, daß diese wichtige Frage durch die gemeinschaftliche
uneigennütige Arbeit aller hierbei beteiligten Kreise erfolgreich
gelöst wird. Man hat jedoch in der letzten Zeit wiederholt die
bedauerliche Beobachtung machen können, daß sich auch Kreise
mit der Kriegsbeschädigtenfürsorge befassen, denen für prak-
tische Betätigung jegliche Grundlage und Vorbildung fehlt.
Mag auch zugegeben werden, daß solche Einmischung Unbe-
rufener durchaus gutgläubig und uneigennützig erfolgt, so
muß dagegen doch Stellung genommen werden, und zwar
im Interesse der Kriegsbeschädigten selbst. Die berufenen
Berater der Kriegsbeschädigten verlangen mit Recht, daß die
Beschädigten nach Möglichkeit ihren alten Berufs-
erhalten werden, einerseits aus allgemeinem volks-
wirtschaftlichen Interesse, andererseits aus dem Grunde, daß
die Beschädigten in ihrem früheren Berufe, soweit dies über-
haupt möglich ist, am ehesten den Verdienst wieder erzielen
können, den sie vor ihrer Verwundung erarbeitet haben. Trotz-
dem kann man nur zu häufig beobachten, daß Kriegsbeschädig-
ten, die nur kleine körperliche Schäden aufzuweisen haben und
ihrem alten Berufe sehr wohl nachgehen könnten, von un-
kundigen Leuten geraten wird, umzulernen und einen neuen
Beruf als Schreibmaschinist, Kassenbote, Portier, Hausmeister
usw. zu wählen. Viele Kriegsbeschädigte leisten folchem Rat
nur allzu gern Folge. Aber in ihrem Interesse müssen
die Beschädigten auf das entschiedenste vor einem Berufswechsel
gewarnt werden, wenn sie irgendwie ihren früheren Beruf
wieder ausüben können. Bei den Kriegsbeschädigten werden
falsche Hoffnungen erweckt, wenn man ihnen rät, Berufe zu
ergreifen, die schon in Friedenszeiten gänzlich überfüllt sind.
Auch ist zu bedenken, daß zum Beispiel zum Schreibmaschinen-
beruf unter allen Umständen eine gute Vorbildung gehört
und daß nur derjenige vorwärts kommen kann, der diese Bil-
dung besitzt. Wer also die Kriegsbeschädigten in der bean-
standeten Weise berät, kann sich aufs schwerste an ihnen ver-
schulden.

Berlin, 28. Juli. Die Norddeutsche Allgemeine Zei-
tung schreibt über die

Lage der deutschen Zivilgefangenen in Frankreich.

Wie die Regierung der Vereinigten Staaten von
Amerika mitteilt, hatte ein Vertreter der amerikanischen
Botschaft in Paris die Zivilgefangenenlager in
Frankreich besucht und über verschiedene Mißstände be-
richtet. Diese Wahrnehmungen sind der französischen Regie-
rung mitgeteilt und von dieser näher untersucht worden.
Nach dem jetzt vorliegenden Bericht hat die französische
Regierung die vorgebrachten Klagen durchweg als berechtigt
anerkannt und für Beseitigung der Mißstände An-
ordnungen getroffen.

Ueber die einzelnen Lager wird folgendes berichtet:

Corbara.

Die Einrichtung des Krankenhauses läßt zu wünschen
übrig, der Präfect von Korsika ist daher gebeten worden,
die nötigen Betten, Matrasen und Betttücher zu liefern,
und zwar nicht allein für Corbara, sondern auch für die
anderen Lager Korsikas. Was die drei Geisteskranken an-
langt, so ist einer von ihnen in eine Anstalt überführt
worden. Sollte der Arzt glauben, daß der Zustand der
anderen Kranken ebenfalls die Unterbringung in eine An-
stalt notwendig mache, so wird dies ebenfalls geschehen.

Verbote.
 Daß sich die Anzahl der Verbrecher auf 300 beläuft, wurde den Vertretern der Botschaft von dem Kommandanten mitgeteilt, sie ist aber in Wirklichkeit nicht groß. Davon sollen einige zwanzig bestimmt verurteilt und ungefähr 150 verdächtig sein. Für diese Klasse von deutschen sowie österreichischen und ungarischen Zivilgefangenen soll ein besonderes Lager eingerichtet werden. Dem Minister des Innern ist keine Klage über die Kantine zugegangen, er wird aber trotzdem die Sache dem Präfecten von Korsika unterbreiten. Der innere Hof ist in der Tat nicht sehr groß und für die Anzahl der Internierten ungenügend; es wird aber den Gefangenen jetzt erlaubt, in den an das Lager grenzenden Gärten spazieren zu gehen.

Ortetta
 Es stimmt, daß die Zeit zum Spazieren gehen allzu beschränkt ist, und der Kommandant ist gebeten worden, sofort die erforderlichen Schritte zu tun, damit hierin eine Änderung herbeigeführt wird.

Korsika im Allgemeinen.
 Daß die Beförderung der Briefe nicht pünktlich erfolgt, ist zutreffend. Der Präfect hat aber angeordnet, daß noch weitere Uebersetzer eingestellt werden, damit die bisher übliche Abfertigung eine Beschleunigung erfährt.

St. Tropez.
 Mit Beziehung auf die Ueberfüllung dieses Lagers ist der Präfect von Bar gebeten worden, 50 Internierte von St. Tropez nach Ile Marguerite zu überführen. Auch ist Anweisung gegeben worden, den Gefangenen Kaffee und Zucker zum Frühstück zu geben.

Granville.
 Durch die Abreise der Esch-Lothringer hat die Ueberfüllung in diesem Lager aufgehört.

Crozon.
 Durch die Errichtung des Lagers in Kerbénat und der Ueberführung einer Anzahl von hiesigen Gefangenen dorthin ist das hiesige Lager erheblich entlastet worden.

Ile de Sic.
 Ein großes Stück Land ist zum Spazieren gehen hergerichtet worden. Der Präfect hat den Proviantmeister entlassen; infolgedessen ist die Beköstigung verbessert worden.

Guerande.

Mit Beziehung auf die Klage wegen der den Gefangenen überjandten Gelder, ist der Präfect gebeten worden, darauf zu achten, daß die den Internierten zugehenden Gelder diesen in gewissenhafter Weise gutgeschrieben werden, damit sie ihnen von Zeit zu Zeit und wenn sie Geld benötigen, ausbezahlt werden können; ferner auch, daß den Gefangenen die Pakete, die in ihrer Gegenwart geöffnet worden sind, ausgehändigt werden.

**Landwirtschaftskammer
 für den Regierungsbezirk Wiesbaden.**

Preise.
 mitgeteilt von der Preisnotierungsstelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

**Am Fruchtmarkt zu Frankfurt a. M.
 den 2. Aug. 1915.**

Per 100 Kilogramm gute marktsfähige Ware, je nach Qualität loco Frankfurt a. M.

Eigene Notierung am Fruchtmarkt.

	Heutige Notierung Umsatz* Stimm.**	Preise M.	Vorwöchentl. Preise M.
Weizen	—	27,00 —	29,60 —
Roggen	—	23,00 —	25,60 —
Gerste	—	30,00 —	29,20 —
Gerste Wetteraner	—	—	—
Hafer	—	30,00 —	27,30 —
Reis	—	—	—
Raps	—	—	—

Frankfurt a. M., 2. Aug. 1915.
 (Eigene Notierung der dortigen Börse.)

	Markt	2. Aug. 1915.	Vorwöch. Not.
Weizen	—	27,00 —	—
Roggen	—	23,00 —	—
Gerste	—	30,00 —	—
Hafer	—	30,00 —	—
Raps	—	—	—
Reis	—	—	—
La Plata	—	—	—

* Der Umsatz auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. geschäftslos, 2. klein, 3. mittel, 4. groß.
 ** Die Stimmung auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. flau, 2. abwartend, 3. stetig, 4. fest, 5. sehr fest.

**Vieh (amtliche Notierung am Schlachtviehhof zu Frankfurt a. M.
 vom 2. Aug. 1915.)**

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht.	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht.
Ochsen:	Heutige Preise	Heutige Preise
a. vollfleischige, ausgewachsene	72—77	132—138
b. Schlachtwertes von 4-7 Jahren	72—77	132—138
c. junge fleischige, nicht ausgewachsene	62—67	114—122
d. ältere ausgewachsene	62—67	114—122
e. mäßig genährte junge, gut genährte ältere	60—65	102—110

Bullen:	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht.	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht.
a. vollfleischige, ausgewachsene	62—65	108—112
b. Schlachtwertes von 4-7 Jahren	62—65	108—112
c. junge fleischige, nicht ausgewachsene	54—58	98—105
d. ältere ausgewachsene	54—58	98—105
e. mäßig genährte junge, gut genährte ältere	—	—

Kühe und Färsen:	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht.	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht.
a. vollfleischige, ausgewachsene	62—67	115—125
b. Schlachtwertes von 4-7 Jahren	62—67	115—125
c. junge fleischige, nicht ausgewachsene	60—64	110—120
d. ältere ausgewachsene	60—64	110—120
e. mäßig genährte Kühe u. Färsen	50—55	92—106
f. gering genährte Kühe u. Färsen	37—42	74—84

Kälber:	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht.	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht.
a. Doppellender, feinste Mast	67—70	112—117
b. feinste Mastkälber	67—70	112—117
c. mittlere Mast- und beste Saugkälber	62—66	103—110
d. geringere Mast- und gute Saugkälber	56—61	95—103

Schafe (Weidenwastschafe):	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht.	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht.
a. Mastkammer u. Masthammel	59—60	128—130
b. aert- gere Masthammel und Schafe	—	—

Schweine:	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht.	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht.
a. vollfleischige Schweine von 80-100 kg.	130—133	120—125
b. vollfleischige Schweine unter 80 kg.	125—130	115—122
c. vollfleischige von 10-120 kg.	130—133	120—125
d. vollfleischige von 120-150 kg.	130—133	120—125
e. Fettschweine über 150 kg.	—	—

Antrieb: 286 Ochsen, 66 Bullen, 1916 Färsen und Kühe, 320 Kälber, 44 Schafe und Hammel, 914 Schweine, 0 Ziegen.

Kartoffeln. Frankfurt a. M., 2. Aug. Eigene Notierung.
 Heutige Preise. Vorwöchentliche Preise.
 Kartoffeln in Baggonladung M. — —
 do. im Detailverkauf „ — —

Heu und Stroh (Notierung vom Heu- und Strohmarkt in Frankfurt a. M., 30. Juli 1915. Per 50 Kilogr.)
 Heutige Preise. Vorwöchentliche Preise.
 Heu M. — —
 Stroh „ — —

Nachdruck verboten.
 Die Preisnotierungskommission.